

## **Erläuterungen zur Anerkennung von Ausbildungsstätten zur Vermittlung der Sachkunde im Strahlenschutz**

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz (LÄK) als zuständige Stelle für die Bescheinigung über die Fachkunde im Strahlenschutz für Ärzte bestimmt. Die Landesärztekammer hat den Ausschuss "Fachkunde im Strahlenschutz innerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung" berufen. Mitglieder sind im Strahlenschutz erfahrene Fachärzte für Nuklearmedizin, Fachärzte für Strahlentherapie, Fachärzte für Radiologie und Fachärzte für Laboratoriumsmedizin.

Der Fachkunde-Ausschuss der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz entscheidet bezüglich der Anerkennung von Ausbildungsstätten zur Vermittlung der Sachkunde für die Fachkunde im Strahlenschutz beim Umgang mit radioaktiven Stoffen / Gammabestrahlungseinrichtungen / Strahlern / Beschleunigern.

- entsprechend den Inhalten der Richtlinie "Strahlenschutz in der Medizin "
- entsprechend der Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß §135 Abs. 2 SGBV zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie) vom 10. Februar 1993 in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung
- unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der jeweils gültigen Fassung der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz.

Details zum Erwerb der Sach- und Fachkunde finden sich in der Richtlinie nach der Strahlenschutzverordnung ("Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin").

Es besteht allgemeiner Konsens innerhalb des Fachkunde-Ausschusses darüber, dass die Inhalte der Sachkunde im Strahlenschutz und der zeitliche Umfang der Sachkundezeit, die von einem Ausbilder an einem bestimmten Ausbildungsort an Sachkundezeit vermittelt werden darf, von verschiedenen Randbedingungen abhängig sind:

### **• Ausbildung und beruflicher Werdegang des Ausbilders:**

Der Ausbilder für die Fachkunde im Umgang mit offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen (Untersuchung und Behandlung) sollte möglichst Facharzt für Nuklearmedizin sein, der Ausbilder für die Fachkunde im Umgang mit radioaktiven Stoffen zur Brachytherapie (Strahlern, Afterloading-Einrichtungen), für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (Beschleuniger) möglichst Facharzt für Strahlentherapie bzw. Facharzt für Radiologie mit Teilgebetsbezeichnung Strahlentherapie nach alter Weiterbildungsordnung. Der Ausbilder hat darauf zu achten, dass die Ausbildung und die Zeugnisse gem. den Anlagen der Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin“ vorgenommen werden (Zeugnisse: s. Anlage A4). Der Facharztabschluss des Ausbilders ist für den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nicht zwingend erforderlich.

Es ist evident, dass ein Ausbilder selbst im Besitz der Fachkunde sein muss, wobei der Fachkunde-Ausschuss zusätzlich die Meinung vertritt, dass der Ausbilder diese mindestens 2 Jahre besitzen muss, um die Fachkompetenz zu sammeln, selbständig als Ausbilder im Strahlenschutz tätig werden zu dürfen.

Es ist darauf zu achten, dass die Ausbildung ganztägig durchgeführt wird. Die Ausbildung (Sachkunde im Strahlenschutz) kann während der Facharztweiterbildung erlangt werden, jedoch sind zeitliche Überschneidungen mit anderen Ausbildungsabschnitten (z. B. Computertomographie, Kernspintomographie) nicht möglich.

- **Ausstattung und Tätigkeitsumfang (s. A11.1) der Ausbildungsstätte:**

Im Regelfall wird und muss sich die Ausbildungsstätte um eine vorherige Anerkennung bemühen. Im anderen Fall muss der Auszubildende diesen Nachweis seiner Ausbildung führen. Hierzu ist dem Fachkunde-Ausschuss ein Antrag vorzulegen, dessen Aussehen und Inhalte nach Konsensus entstanden und verabschiedet worden sind (ein formloser Antrag wird nicht akzeptiert).

Bezüglich der vermittelbaren Zeiten differenziert der Fachkunde-Ausschuss aufgrund der so erhobenen Daten erheblich im Rahmen des Anerkennungsverfahrens die Vermittlungsfähigkeit für die Sachkunde im Strahlenschutz.

So ist es selbstverständlich, dass z. B. ein Radiologe, der eine ganztägige Weiterbildung in radiologischer Diagnostik von 2 Jahren vermittelt, innerhalb der gleichen Zeit nicht die Sachkunde im Umgang mit radioaktiven Stoffen ganztägig vermitteln kann.

Großen Wert legt der Fachkunde-Ausschuss auf die technische Ausstattung der Ausbildungsinstitution. Hiermit genügt sie den Forderungen der §§ 61, 117, 119, 122 und 145 StrlSchV, die verlangen, dass der Umgang mit radioaktiven Stoffen und die Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen nach den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaften (§ 122 Abs.1) und dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik und mit entsprechender Qualitätssicherung (§ 122) zu geschehen habe. Gleichzeitig wird damit der Forderung der StrlSchV Genüge geleistet, die ein Strahlenminimierungsgebot (122 Abs. 1) ausgesprochen hat. Es ist evident, dass nur eine qualitativ hochwertige Ausstattung, die z. B. den Qualitätsrichtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entspricht, zur Reduktion der Strahlenbelastung des Patienten beiträgt.

Ebenfalls wird seit Inkrafttreten der Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin“ eine Mindestzahl dokumentierter Untersuchungen in PET-Technik(n=500) gefordert.

Der Fachkunde-Ausschuss trägt alle Entscheidungen nach einer ausführlichen Diskussion der Ausschuss-Mitglieder gemeinsam.

Diese Entscheidungen liegen damit nicht etwa im Ermessen einiger weniger, sondern entspringen dem Konsens von Mitgliedern verschiedener Fachbereiche (Radiologie, Nuklearmedizin, Strahlentherapie, Labormedizin), tätig als Krankenhausärzte und als niedergelassene Ärzte sowie einer Vertreterin des für den Strahlenschutz zuständigen Ministeriums der Landesregierung Rheinland-Pfalz (z. Zt. das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität als oberste Landesbehörde im Strahlenschutz) im Zusammenwirken mit dem Justitiar der LÄK Rheinland-Pfalz.